

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1866)

Artikel: Mittheilungen aus den Basler Rathsbüchern aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges
Autor: Heusler, A.
Kapitel: 2: Basels Vertheidigungsanstalten im Allgemeinen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Basels Vertheidigungsanstalten im Allgemeinen.*)

Faßt man die geographische Lage ins Auge, so zerschneiden Basels Gebiet und die baden-burlachischen Lemter Rötelen, Sausenberg und Badenweiler den Zusammenhang der österreichischen Besitzungen im Frickthal, Breisgau und Elsaß, Basel insbesondere verhinderte Oesterreich an der Beherrschung der Wasserstraße. Ihrerseits war auch die Stadt wieder, wenn nicht von Oesterreich umgeben, doch von zwei Seiten zwischen demselben eingeklemmt, ein großer Theil ihrer Gefälle lag auf österreichischem Boden, die österreichischen Lande waren, wie man sich ausdrückte, unser Kornkasten und unser Weinkeller, und durch Belästigung des Passes konnte Oesterreich den Basler Kaufleuten das Leben so sauer als möglich machen.

Die Wichtigkeit der Erbeinigung für beide Theile fällt daher in die Augen. Zusicherung gegenseitig freien Handels und Wandels in unschädlichen Geschäften, mit Ausschluß neuer Zölle, Unterlassung aller Angriffe oder solcher Handlungen gegen einander darvon Krieg entstehen möchte, gegenseitiges getreues Aufsehen im Falle eines feindlichen Ueberfalles eines Theiles durch irgendemanden, gegenseitiges Versprechen, seinen Angehörigen nicht zu gestatten, an Kriegen u. s. w. wider den Andern Theil zu nehmen, das waren die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages.¹⁾ Derselbe bildete für Basel eine der wichtigsten Grundlagen seines öffentlichen Rechtes; nach dem eidgenössischen Bunde erscheint die Erbeinigung in erster Reihe, und die Versicherung, getreulich an derselben zu halten, ist eine der am häufigsten wiederkehrenden Maximen

*) Außer den Rathsbüchern sind die Hauptquellen für diesen und die folgenden Abschnitte 3., 4. und 5., die 8 Bände Aktenstücke im Rathsbarchiv bezeichnet St. 91, 135 u. 136. № 9 bis 16.

¹⁾ S. denselben in Zellweger's Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Volkes II, 2. S. 214, und Bluntschli's Bundesrecht II, 163.

baslerischer Politik. Freilich war man über die Auslegung derselben keineswegs immer einverstanden, bekannt ist, wie viel über den Ausdruck „getreues Aufsehen“ gestritten wurde. Auch über einen andern wichtigen Punkt scheint man in Basel sehr geschwankt zu haben. Als im Jahr 1620 Markgraf Georg Friedrich von Baden von den evangelischen Städten den Durchpaß für sein Volk und das Verbot des Durchmarsches an Oesterreich beehrte, so instruirte Basel an eine Tagssatzung der Städte in Zürich, der Durchmarsch könne dem Markgrafen wegen der Erbeinigung nicht gestattet werden, es glaube aber auch wegen dieser Erbeinigung Oesterreich den Paß zum Schutz seiner Vorlande nicht verweigern zu können. Aber ein Conceppt an die vorderösterreichische Regierung (zwar ohne Datum, aber offenbar auf diese Verhältnisse sich beziehend, vielleicht unter dem Einfluß der andern Städte entstanden) erklärt dann geradezu, die Erbeinigung spreche nur von freiem Handel und Wandel in unschädlichen Geschäften, keineswegs von kriegerischen Durchzügen, und wenn auch bei früheren Anlässen beiderseits der Paß mehr als einmal gewährt worden sei, so könne man ihn doch jetzt in Anzeige der Neutralität nicht gestatten, da man ihn auch dem Markgrafen von Baden verweigert habe. Später (1633) kommt dann freilich wieder die Erklärung vor, der Durchpaß der Kaiserlichen auf dem Schein sei wegen der Erbeinigung nicht zu verwehren.

Wenn anerkannt werden muß, daß Oesterreich im Allgemeinen die Pflichten der Erbeinigung in lohaler Weise beobachtete, und wenn schon aus diesem Grunde die Stellung Basels von derjenigen Genfs himmelweit verschieden war, so ist doch andererseits das tiefe confessionelle Misstrauen jener Zeit nicht zu vergessen. Das Erzhaus war eine katholische Macht, es war nahe verwandt und befreundet mit dem verhassten Erbfeind des Protestantismus, mit Spanien. Daß aber die Katholiken, gestützt auf Spanien, damit umgehen, die Protestanten gänzlich auszurotten, und nur eine angemessene Ge-

legenheit dazu abwarten, das war wie es scheint eine für die Protestantten durchaus feststehende Thatsache, die man wohl im gewöhnlichen Leben außer Acht lassen und vergessen konnte, auf welche man aber außergewöhnliche Vorgänge ohne Weiteres zurückführte; die Bartholomäusnacht, die Escalade von Genf, der Weltliner Mord werden in den Akten mehrfach als Ausbrüche dieser „Generalconspiracy“ gegen das evangelische Wesen dargestellt.

Gegenüber einer solchen permanenten Generalconspiracy waren freilich Basels Sicherungsanstalten so elend als möglich. In gewöhnlichen Zeiten mochte man ruhig schlafen im Vertrauen auf Gott, die Eidgenossen und die Erbeinigung, wenn man aber durch außergewöhnliche Vorfälle veranlaßt war, „in einer Gäche usszujucken,“ wie sich Bern bei Anlaß der Escalade ausdrückte, so gewährte man mit Schrecken den Zustand in welchem man sich befand.

Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung ein Bedenken von Andreas Ryff vom 18. Januar 1603, also ungefähr einen Monat nach der Genfer Escalade. Die Bedeutung des Mannes sowohl als der für sittliche und sociale Zustände interessante Inhalt des Aktenstückes rechtfertigen wohl einen ausführlichen Auszug.¹⁾

Ryff beginnt: Wo Gott der Herr nicht bewacht die Stadt, so ist umsonst der Wächter Macht. Aber damit ist's nicht genug. Wir haben bisher eine sehr schlechte ja liederliche Wacht gehalten, und wir danken Gott, daß er uns bisher in Gnaden bewahrt. Dieweil aber der Teufel und sein Werkzeug jetzt über die Maßen stark wüthet, viele und seltsame listige und geschwinde Mordpratiken macht, vor welchen uns der

¹⁾ Es ist das erste im Bande № 9 St. 9½₁₃₅, auf 16 Folioblatt. Das Gutachten trägt zwar keine Unterschrift, aber ein anderes, offenbar auf dieses Bedenken sich beziehendes Gutachten von Hptm. Joh. Spyrer nennt Ryff als Verfasser, auch schrieb damals schwerlich ein anderer Bassler einen so markigen Styl.

gütige Gott mit anderer Leute scheinbarem und schädlichem Exempel verwarnt, so liegt uns ob, unsere Wachten so anzustellen, daß wir nicht ein schrecklich Exempel der Welt sein dürfen, und von jedermann geziehen werden, wir seien faule Hirten und Verwahrloser der Unsiringen gewesen. Die Mängel und die vielen Stellen wo man ganz leicht in die Stadt dringen kann, und zwar biesseits und jenseits Rheins werden nun einzeln aufgezählt, besonders wird erwähnt, daß des Winters die Wachten erst um 9 Uhr Abends aufziehen und um $\frac{1}{2} 5$ Uhr früh abziehen, auch unabgedankt davon laufen. — Feste Orte können nur durch eine Belagerung genommen werden, die erfordert viel Kosten und man kann sich bei Zeiten zur Wehr setzen. Gegen unfeste Orte, wie Basel, schreitet man statt der Gewalt zu Pratiken, zu Verräthereien und Meutereien unter der Bürgerschaft, zu Ersteigung der Mauern. Gegen eine Belagerung sichert uns die Erbeinigung, auch die Eidgenossen würden uns nicht stecken lassen. Aber es ist bekannt und offenbar, daß man auf alle Evangelischen heimliche Anschläge und mordliche Pratiken gesponnen. Gegen alle solche Anschläge gibt es kein besseres Mittel als eine ernste Wacht, die dem Feind bei Tag und Nacht keine Stunde zur Ausführung derselben läßt. — Aber um unserer Sünden willen ist leider unsere Mannschaft der Stadt Basel dahin gerathen, „daß sie weder im Schimpf noch im Ernst um die so ihnen im Rath fürgesetzt werden, wenig geben, sondern ein jeder thut was ihm gefällt, und ist dieß nicht die geringste Ursach davon, daß die Rathsfreunde sich mit Offenbarung der Rathsgeschäfte, welche doch alle geheim verbleiben sollten, mit der gemeinen Bürgerschaft zu viel vermischen, auch mit Zechen, Fexiren und unordentlichem Wesen und Wandel ärgerlich vor ihnen tragen und halten, also (wie man spricht) zu gemein machen. Das bringt dann solche Cognatschaft und Ungehorsam. Ist derowegen mein Bedenken, daß solches vor allen Dingen soll und muß abgethan werden, damit man ordentliche

Polizei anrichten möge." Ryff hält viererlei Wachten für nöthig: 1. die Wacht unter den Thoren am Tag, von kriegserfahrenen Leuten, fürmlich wegen allerlei Standespersonen von Freunden oder Feinden, denn wo man eine ordentliche oder unordentliche Wacht ersieht, da gibt es dem Feind ein Herz oder ein Schrecken. 2. Hochwacht auf Thoren und Mauern zu Verhütung des Anheftens von Petarden u. s. w. 3. die innere oder Schaarwacht durch alle Straßen der Stadt. 4. die heimliche Wacht inner- und außerhalb der Stadt. — Für die beiden ersten wäre nöthig, unter jedem Thore drei kriegserfahrene wohlgepukte und geübte Musketenschützen zu haben, wozu man zwar Bürger erwählen könnte, doch wäre es besser Fremde, vorzüglich aber aus M. G. H. Landschaft zu nehmen, denn „was unsere Burger belangt, die hangen an einander wie Kraut und Käss,wickeln einander auf, obschon einer geschlacht thätig und gehorsam ist, wird er von andern aufgewiesen, bleiben also auf ihrer alten Geigen, ein jeder beredt sich selbst, er dürfe keiner guten Neuerung Statt oder Platz geben, sondern er frage weder diesem noch jenem Rathsherrn nichts nach, er sei so wohl ein Burger als ein anderer, verursachen also einander zur Meuterei und Ungehorsam, wie unsere gn. Herren solches an ihren Wachtknechten wohl erfahren.“ In Friedenszeiten würden diese drei Musketenschützen unter jedem Thore neben den Thorwachten genügen, in gefährlichen Läufen müßte man ihnen noch zwei oder drei Bürger mit kurzen Wehren und in ihren Rüstungen beiordnen, welche dann ihre Harnische am Leib und gar nicht, wie jetzt beschieht, an den Wänden hängen haben sollten. Diese Musketenschützen hätten also während 24 Stunden Taghut unter den Thoren und Nachtwacht auf den Mauern, zum Behufe der Ablösung wäre eine doppelte Anzahl erforderlich, im Ganzen also 42 Mann, dagegen würden für die 7 Thore vier Quartiermeister genügen. Die Verrichtungen dieser Quartiermeister und die Einrichtung der Wachten! werden dann ausführlich erörtert.

Die Schaarwacht oder die inneren Wachten sind schlimm bestellt. Unter den Hauptleuten von den Bünften sind zwar

einige die ihr Möglichstes thun, aber „weil sie auf den Wachten mit faulen, trägen, versoffenen und verschlafenen Leuten überladen werden, welche weder um Warnen, Zusprechen oder Schelten nichts geben, viel weniger das verrichten so ihnen befohlen wird, so werden auch die Vorgesetzten träge und unwillig, also daß die große Misordnung stets in ihrem Schwange geht. Andere Hauptleute von Zünften sind bisweilen junge unerfahrene Leute, oder die sonst wenig Verstand und Ansehen haben, selbst der Trunkenheit, Spielen, Raufen, Feuern und aller Leichtfertigkeit ergeben sind, also daß sie selbst mehr ein Ursach aller Misordnung sind, als daß sie fleißige Wacht und gute Mannszucht halten; die Lohnwächter fürnemlich, wie auch andere unter den Burgern, welche auf der Wacht ihrer Faulheit gewohnt, (wie salvo honore ein alter Karrenhengst) die geben nichts um sie, sondern bleiben auf ihrer Gewohnheit.“ Auch die Wachtknecht sind nicht besser, ihnen liegt an einem Trunk Weins mehr als an Erhaltung der Ordnung. Zur Abhilfe schlägt Ryff vor, einen tapfern, nüchternen und ansehnlichen Mann aus der Bürgerschaft zum Wachtmeister zu ernennen, welcher jede Nacht den Hauptmann bestellen und dann genaue Aufsicht führen soll. Die Schaarwacht sollte aber auch verstärkt und für die kleine Stadt auf 10 Mann, für die große auf 31 (statt 21) gesetzt werden. Durch bessere Ordnung in den Rödeln könnte das geschehen ohne die Bürgerschaft mehr als bisher zu belästigen. Diese Schaarwacht sendet einen Posten an das Rheinthal und eine Schildwache in das Käppelin auf der Brücke, die übrige Mannschaft theilt sich in 8 Rotten, von welchen 4 Mal in der Nacht 4 Patrouillen durch alle Straßen der Stadt geschickt werden, nach ausführlicher Beschreibung. Außerdem müssen je drei Mann eine Stunde lang in der Nähe der Wacht herumspazieren und hierin muß die ganze Nacht hindurch abgewechselt werden. Die Kosten berechnet Ryff folgendermaßen: 42 Mann zu monatlich 4 Kronen, sammt einigen Nebenpunkten monatlich

184 Kronen, 4 Quartiermeister und der Wachtmeister der inneren Wacht zu 5 Kronen, zusammen also jährlich 2508 Kronen zu 24 Batzen oder fl. 4012. 20 f. — Daß nun bei der ordinari Burgerwacht der Arme gleich dem Reichen mit seinem Leib wacht, das geht hin, aber bei der Soldatensteuer soll jeder nach seinem Vermögen steuern. „Daß der arme Burger und Hinterseß mit seinem armen Schweiß dem Reichen sein Hab verwahren soll, das finde ich unbillig, ist auch kein Mittel in der Welt, durch welches ein Volk eher zum Aufruhr mag bewegt werden.“ Auch die Wittwen und Aufenthalter sollen zur Steuer gezogen werden. Letzterer rechnet Ryff 40, die er zu 2 Batzen monatlich ansetzt, also jährlich fl. 64, der Wittwen rechnet er 80, ebenfalls zu 2 Batzen durchschnittlich, fl. 128, die Bürgerschaft schätzt er auf 500 die 200 fl. und darunter haben, zu 1 Batzen monatlich = fl. 400; 400 Burger zwischen 200 und 1000 fl., zu 2 Batzen monatlich = 640 fl.; 400 Burger von 1000—5000 fl. zahlen 3 Batzen = fl. 960, 250 Personen von 5000—10000 fl. zahlen 6 Batzen monatlich oder fl. 1200, endlich 150 Personen über 10,000 fl. Vermögen monatlich 9 Batzen oder fl. 1080. Also im Ganzen eine Steuer von fl. 4472. Sind nun vielleicht auch einige Posten zu hoch angesetzt, so würde doch obiger Kosten gedeckt. Es versteht sich daß auch der ganze Rath zur Steuer herangezogen werden soll, auch deutet Ryff an, daß auch die Universitätsangehörigen mit angelegt werden könnten, letzteres geschieht jedoch nur in behutsamer Frageweise. —

Ryffs Bedenken scheint jedoch keinen unmittelbaren Erfolg gehabt zu haben, das Unwesen der Bürgerwachen blieb, und ein Gutachten der Wachtherren (L. Hagenbach, H. W. Ringler, N. Heußler, Jos. Sozin und Frd. Rosenmund) kommt daher 1611 auf den Antrag besoldeter Thorhüter zurück. „Bisher hat die leidige Erfahrung mitgebracht, daß wenn jeder Burger in eigener Person wachen müsse, mehrerntheils solche Bech- und Brassereien unter den Thoren angerichtet worden, daß es

vor Fremden ein Gespött gewesen. Zu geschweigen, daß in eigener Person zu hüten dem viel größern Theil hiesiger Bürgerschaft sonst auch beschwerlich und ihren treibenden Gewerben und Handthierungen mehr denn verdrüssig und hinderlich ist. Daher denn schier immerdar Lohnwächter unter den Thoren sich befinden, weil aber solche zu bestellen den Zunftknechten vertraut wird, und diese nur auf ihren eigenen Vortheil sehen, so werden fast allein die gedingt, so Alters und Leibs Unvermöglichkeit halber schier nicht mehr arbeiten noch sich sonst ernähren, derenthalben auch keine Hut oder Wacht der Nothdurft nach nicht verschenen mögen. So ist daneben auch männiglich offenbar, daß weder die Bürger so eigener Person wachen, noch ihre nachgesetzte Lohnwächter, obßchon es öfters mandirt und befohlen worden, doch die Landstreicher und Bettler nie nicht fortweisen, weniger fortreiben wollen, sondern sich ungescheut verlauten lassen, ob wäre dieses der Bettelvögten und nicht ihr der Hüter Amt und Berrichtung." Daher wird vorgeschlagen, beständige Thorhüter anzustellen, zwei unter jedes Thor, die Aufsicht hätte ein Wachtmeister zu führen, der von einem Thor zum andern rondiren soll. Die Besoldung wäre von 5 Kronen oder 10 Pfund monatlich, und damit das gemeine Gut nicht beschwert werde, so hätte jeder Bürger und Einwohner frønfastenlich 7 fl. 6 d. zu bezahlen, Zahlungssäumige wären dem Rath zu verzeigen. Diese Soldaten müßten auch durch Patrouillen dem Nachtlärni Einhalt thun. Der Rath genehmigte diese Anträge. (1611, 23. Oct. und Mandat vom 26. Oct.)

Eine gründliche Abhilfe wie die von Ryff beabsichtigte wurde freilich durch diese Verfügung kaum erzielt, auch wenn die Handhabung besser war, als sie in Basel zu sein pflegte; auch mit der Zahlung der Soldatengelder gieng es sehr nachlässig zu; ein Mandat vom 24. Febr. 1616, und ein Verzeichniß der Rückstände vom März 1617 zeigt das; Einzelne schuldeten noch 15 und 20 Fronfasten, auf der Gartnernzunft

waren noch deren 223 nicht bezahlt, zu Saffran 207, die Zahl der Zunftbrüder sammt den Wittwen betrug hier 198, von welchen 50 im Rückstande waren.

Weit von unsren Gränzen, in Böhmen und Inner=Oesterreich erfolgten die ersten Entladungen des Gewitters, aber die Rüstungen in unserer Nähe zogen bald die Aufmerksamkeit des Rathes auf sich. Im März 1619 wurden Musterungen zu Stadt und Land angeordnet, Schießgaben auf die Landschaft bewilligt, auch Maßregeln zu Bewährung der Stadt getroffen, und von da an finden sich in den Rathsbüchern als gleichsam stehende Artikel: das Abstellen des Zechens auf der Wacht, des Weinhausgehens ab der Wacht, des Weinholens auf die Wacht, das Bestrafen der im trunkenen Zustande auf der Wacht begangenen Unfugen, die Mahnung, mit selbstigenem Leibe zu wachen; auch die Mitglieder des Rathes werden ermahnt, auf den Paraden zu erscheinen, und in besonders gefährlichen Zeiten auch die Ronden in eigener Person zu thun.*)

*) Alle Weisungen und Zusprüche wegen der Unordnungen auf den Wachen waren vergebens. In einem der gefährlichern Momente (12. Sept. 1634) beschweren sich Boernlin und Graßer folgendermaßen: „Wie es mit der Burger Wachten beschaffen, wissen E. G. besser weder wir davon schreiben oder sagen können, und daß leider wegen grassirender Krankheiten solche nicht allein mächtig geschwächt, sondern viel ehrlichen Leuten bedenklich fallen will, unter so mancherlei Lohnwächtern persönlich zu erscheinen.“ Am 10. Februar 1635 klagten dieselben, es komme gleichsam niemand zu den Wachten, als arme abgemattete Taglöhner und Lohnwächter. Am 28. December 1636 klagte eine Rathsdeputation, daß Viele die Wachten durch solche versehen lassen, denen das Geringste, geschweige eine so wichtige Sache, an der gleichsam alles zeitliche Heil und Wohlfahrt gelegen zu vertrauen ist. Am 27. December 1637 wird gesagt, daß die Burgerwachten wegen der vielen Sterbenden und ganz schlechter Lohnwächter schlecht beschaffen, so daß ordiari nach Mitternacht keine Schiltwacht um beide Städte auf den Werken und Ringmauern mehr steht. Am 12. Jan. 1639 klagte der Hauptmann des Spalenquartiers, weder Offiziere noch Obleute noch gemeine Solbaten wollten in Person wachen, sie

Auch an die Mauern, Wälle und Thore wurde gedacht; die erste Verfütigung dieser Art erinnert an die bekannte Spinnerin, welche beim Eintritte Basels in den Bund der Eidgenossen unter die Thore gesetzt wurde, obschon man nicht annehmen kann, daß sie ihren Lebensfaden so lange fortgesponnen habe. Am 15. März 1619 wurde auf eine Anzeige der vorderösterreichischen Regierung über eine Musterung von 1000 Pferden beschlossen: „dem Lohnherrn anbefohlen, was an Thor und Bollwerk zu verbessern, sonderlich die alte Thorwächterin an Steinen um daselbst mangelnde Sachen zu besprechen.“ Auch das Zumauern von Fenstern und Thüren in der St. Johann Vorstadt, im Klein Basel und bei der Krone wurde angeregt und später beschlossen. (1619 22. Mai, 1620 6. Sept. und 8. Oct.) Am 23. October 1619 wurde ein ausführliches Bedenken über Taghut, Thorordnung und Beschließung und Nachtwachten vorgelegt und genehmigt, wonach die beständigen zwei Soldaten unter jedem Thor, am St. Johann-, Spalen- und Steinenthor mit 6, am Aeschen- und St. Albantbor mit 2 Burgern verstärkt werden sollten, genaue Aufficht über Hereinkommende, Abnahme ihrer Waffen, Anzeige beim Bürgermeister wenn es über 20 sind, Vorsicht daß sie durch die Straßen und nicht an den Ringmauern hinziehen, wird diesen eingeschärft. Bei Nacht werden in der großen Stadt die 15 Hochwachten auf den Thürmen und die Hauptwacht beim Richthaus durch 60 Mann versehen. Die nöthige Aufficht wird den aus dem Rath genommenen Wacht-

schiden nur Buben, meist betrunkene, sie geben nichts auf Strafe und fertigen die, welche sie einfordern mit Streichen ab. Am 8. Juli 1640 verlangt Zoernlin wieder, man solle den Bürgeru auferlegen, die Wachen selbst zu thun, weil die Burgerwachten schlecht bestellt und mehrheitlich landesfremde und flüchtige Leute zu Lohnwächtern gebraucht werden. Auch später kommt noch die Mahnung mit eigenem Leib zu wachen, wiederholt und immer vergeblich vor. Noch 1647, 24. November befahl der Rath, die Bürger sollen sich fleißig erzeigen, oder Wächter für sich schiden, die passirlich.

herren und Stadthauptleuten sowie den durch die Zünfte sorgfältig zu wählenden Hauptleuten übertragen. Für heimliche Wachten vor den Thoren sorgen die Wachtherren durch Anstellung von 18 Wächtern, von welchen jede Nacht 6 wachen. Auf ähnliche Weise sollen die Hauptleute der mindern Stadt für diese sorgen. Aber die Klagen wegen Unordnungen auf Tag- und Nachtwachen wurden bald wieder laut (1620 5. und 26. April). Am 10. Juni 1620 wurden die Wachen wieder auf den alten Schrot gestellt, bald aber kehrt die Klage wieder, daß es auf Wachen dem alten Schrot nach wieder liederlich zugehe, und der Rath beschloß, „damit die Bürgerschaft mit Soldaten nicht beschwert werde, in den Zünften zu warnen, falls man sich des Prassens unter den Thoren inskünftig nicht würde enthalten, daß man beständige Soldaten auf der Bürger Kosten anstellen werde, und später nahm er wegen Liederlichkeit der Taghuten 56 Mann von der Landschaft in Bestellung, damit an jedem Thor 10 Mann seien. (1620: 19. und 24. Juli, 7. Aug.) Es mag das genügen, um einen Begriff von der Haltung der Bürger in dieser wichtigen Sache zu geben, weitere Mittheilungen darüber würden ermüden. (1620: 13. 18. 23. Sept., 7. 25. 28. 30. Oct., 4. 25. Nov., 2. 9. 13. Dec.; 1621: 3. 6. 8. Jan., 10. Febr., 10. 14. März, 14. April, 14. 33. Mai u. s. w.) — Zugleich wurden die Bürger sowohl als die Unterthanen gewarnt, sich gefaßt zu halten mit Kraut und Loth, und ohne Erlaubniß nicht in Krieg zu ziehen. Das Letztere wurde auch durch Mandate vom 18. März 1619, 23. Sept. 1620, 19. Jan. 1622, 21. Mai, 27. Juni 1631, 11. Febr. und 11. Aug. 1632 eingeschärft. Die gleichen Mandate warnten auch vor „reizigen Reden“ gegen benachbarte, besonders gegen das Haus Oesterreich, als der Erbeinung zu wider. Auch soll man aus Neugkeiten kein Geschrei machen, sondern sie der Obrigkeit anzeigen. Sowohl bei hiesigen Eisenhändlern als in der Fremde wurde für Ankauf von Waffen gesorgt, z. B. 1619 15. Dec. für 12—1500 Musketen, die

man an die Landleute um ziemlichen Preis überließ. (1620: 4. 13. 18. 20. März, 1. April.) Auf die Bezahlung mußte man aber Jahre lang warten. (1622 16. Oct.) Verkauf von Waffen und Munition an Fremde ohne besondere Bewilligung wurde untersagt. Das Werbungsgesuch des Königs Friedrich von Böhmen wurde ohne Weiteres abgewiesen (1620 19. Febr.), den im Bernbiet Geworbenen aber der Durchpaß truppweise gestattet (1620 3. April). Diese Werbungen veranlaßten dann, wie es scheint, viel übertriebenes Gerede, und der Vogt von Farnsburg berichtete sogar, er vernehme, daß 3000 aus Baselbiet fortziehen sollen. — Als ähnliche Uebertreibung erzeugte sich fünf Jahre später ein Anbringen im Rath, es seien 2—300 aus verbotenen Diensten in die Aemter zurückgekehrt, auf beschlossene Erkundigungen vernahm der Rath, im größten Amte, Farnsburg, seien es vier, aus den andern Aemtern wird keine Zahl angegeben. (1625: 12. Oct., 2. 12. Nov.) Doch wurde dieser Krieg auch benutzt, um sich schädlicher Menschen zu entledigen, so z. B. wurde (1620 15. Apr.) einem „bösem Buben“ auferlegt sich in böhmischen Krieg zu begeben, und soll nicht wieder begnadigt werden, bis er gute Zeugnisse vorweist. Am 2. März 1622 wurden drei Schellenwerker entlassen, daß sie zwei Jahre im Krieg dienen mußten. Auch blinden Lärm gab es schon; am 23. Sept. 1620 kamen zwei Aristörfer mit der Kunde, es nahe sich von Rheinfelden her ein Schiff Volks, der Rath scheint dadurch in ziemliche Unruhe versetzt worden zu sein, und der Stadtschreiber Ryhiner stotzeufzte zu Protokoll: „Gott wende alles Unheil.“ Das Ganze war ein Mißverständniß, es fuhr ein Schiff Holz durch.

3. Die Volkswerbungen.

Außer den Bürgern standen für Vertheidigung der Stadt dreierlei Hilfsquellen zu Gebote, aber bei jeder gab es besondere